

Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 25. April 2016 gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 27. September 2010 in der Fassung vom 28. September 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vollversammlung gehören bis zu 77 gewählte Mitglieder an. 73 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 4 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden. Die Vollversammlungsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Vollversammlung kann den vorzeitigen Verlust des Mandats eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung feststellen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 25. April 2016

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier

genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, 30. Mai 2016

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 13. Juni 2016

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier